

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.04.1983

Geschäftszahl

82/14/0150

Rechtssatz

Sowohl vorzeitig abzuschreibende Aufwendungen (Anschaffungskosten und Herstellungskosten) als auch Aufwendungen zur Erzielung künftiger Betriebseinnahmen müssen ihrem Wesen nach Betriebsausgaben sein. - Aufwendungen zur Erzielung künftiger Betriebseinnahmen stellen nur dann Betriebsausgaben dar, wenn ein ausreichender Zusammenhang mit den künftigen Betriebseinnahmen besteht.